

V2120 Motion (EVP-glp-Mitte-Fraktion, FDP) „Die Gemeinde Köniz erstellt ein Reglement, wie Organisationen unterstützt werden“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Am 24. Juni 2019 wurde die Interpellation V1919 "Wie unterstützt die Gemeinde Köniz Vereine? Höhe Kulturbeiträge allgemein?" eingereicht, unterschrieben von 27 Parlamentsmitgliedern.

Am 2. Dezember 2019 wurde diese durch den Gemeinderat, Direktion Bildung und Soziales, beantwortet zur teilweisen Zufriedenheit des Interpellanten.

An der unübersichtlichen Situation wie die Gemeinde Organisationen unterstützt, hat sich nichts geändert. Köniz unterstützt 120 – 150 Organisationen in nach wie vor höchst unterschiedlichen Ausmassen, Arten und Formen. Als Fazit und Zusammenfassung der Situation dient der letzte Satz im Beantwortungstext: "Ein Gesamtkonzept über alle von den verschiedenen Gemeindestellen geleisteten Beiträge existiert zurzeit nicht."

Mit der Veröffentlichung der freiwilligen Leistungen der Gemeinde im Vorfeld der Parlamentssitzung vom 25. Mai 2021 und der Erfüllung der Motion V1818 wurde schliesslich eine schon lang erwartete Transparenz geschaffen. Eine erkennbare Systematik fehlt aber nach wie vor. Dies gilt es nun zu ändern.

Ziel ist es, die Unterstützung der Gemeinde zugunsten von Organisationen transparent, nachvollziehbar, kohärent und systematisch zu regeln.

Auftrag

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt ein Reglement zu erarbeiten, welches die folgenden Punkte beinhaltet:

1. Kriterien, wie eine Organisation in den Kreis der Begünstigten gelangen kann.
2. Kriterien, welche die Art und das Ausmass der Unterstützung festlegt.
3. Kriterien, welche die Dauer der Unterstützung regeln.
4. Klare Regelung, wer welche Kompetenzen zur Bewilligung der Unterstützung hat.
5. Bereits existierende Weisungen, Richtlinien und Verträge sind in Bezug auf die Unterstützung von Organisationen zu vereinheitlichen und wenn möglich vollständig im neuen Reglement abzubilden.
6. Es ist eine Stelle zu benennen, welche für das Reglement und die Umsetzung zuständig ist.
7. Es ist sicher zu stellen, dass eine Liste aller begünstigten Organisationen in geeigneter Form geführt wird.
8. Das Parlament oder eine seiner Kommissionen wird in geeigneter Form über die obgenannte Liste informiert.

Köniz, 31. Mai 2021

Eingereicht

31. Mai 2021

Unterschrieben von 12 Parlamentsmitgliedern

Matthias Müller, Heidi Eberhard, Andreas Lanz, Dominic Amacher, Casimir von Arx, Roland Akeret, Markus F. Bremgartner, Florian Moser, Tatjana Rothenbühler, Toni Eder, Sandra Röthlisberger, Reto Zbinden

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (Beilage 1, Motionsprüfung vom 4. Juni 2021).

2. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat aufgefordert, ein Reglement zu erarbeiten, welches regelt, wann die Gemeinde wie, wie viel und wie lange Organisationen unterstützt und wer die Unterstützung jeweils bewilligt. Zudem soll eine zentrale Stelle für die Umsetzung errichtet werden sowie das Führen einer zentralen Liste aller begünstigten Organisationen. Konkret soll in diesem Reglement folgendes geregelt werden:

1. Kriterien, wie eine Organisation in den Kreis der Begünstigten gelangen kann.
2. Kriterien, welche die Art und das Ausmass der Unterstützung festlegt.
3. Kriterien, welche die Dauer der Unterstützung regeln.
4. Klare Regelung, wer welche Kompetenzen zur Bewilligung der Unterstützung hat.
5. Bereits existierende Weisungen, Richtlinien und Verträge sind in Bezug auf die Unterstützung von Organisationen zu vereinheitlichen und wenn möglich vollständig im neuen Reglement abzubilden.
6. Es ist eine Stelle zu benennen, welche für das Reglement und die Umsetzung zuständig ist.
7. Es ist sicher zu stellen, dass eine Liste aller begünstigten Organisationen in geeigneter Form geführt wird.
8. Das Parlament oder eine seiner Kommissionen wird in geeigneter Form über die obgenannte Liste informiert.

3. Die aktuelle Situation in der Gemeinde Köniz

Für einen Überblick über Organisationen und Vereine, welche von der Gemeinde unterstützt werden, verweist der Gemeinderat auf die Beantwortung von früheren Vorstössen, insbesondere V1919 Interpellation „Wie unterstützt die Gemeinde Köniz Vereine? Höhe Kulturbeiträge allgemein?“ (Parlamentssitzung vom 2. Dezember 2019), V1920 Interpellation (SP) „Beiträge für Kinder- und Jugendvereine (Parlamentssitzung vom 4. November 2019) und V2006 Richtlinienmotion (SP) „Verbindliche Grundlagen für die Pro-Kopf-Beiträge an Kinder- und Jugendvereine“ (Parlamentssitzung vom 14. Dezember 2020) sowie der Richtlinienmotion V1818 "Erbringung und Finanzierung freiwilliger Leistungen durch die Gemeinde Köniz" (Parlamentssitzung vom 25. Mai 2021).

Wie bereits in der Beantwortung der oberwähnten Vorstösse aufgeführt, verfügt die Gemeinde in verschiedenen Bereichen über verbindliche Vorgaben zur Unterstützung von Vereinen und Organisationen, wie z.B.

- Weisung 7 W 1 Richtlinien für die Behandlung von Infrastrukturbeiträgen an Sportvereine;
- Weisung 0.3 W 13 Leistungsverträge in der Gemeinde Köniz: Mustervertrag und Vorgaben zur Aufsicht;
- Grundsätze über die Ausrichtung von Beiträgen für Kinder und Jugendliche an Vereine und Organisationen im Freizeitbereich;
- Richtlinien für die Unterstützung von Sportvereinen.

In der Zwischenzeit hat der Gemeinderat zusätzlich aufgrund der parlamentarischen Vorstösse 1919, 1920 und 2006 sowie der diesbezüglichen Diskussionen im Parlament in wichtigen Bereichen verbindliche neue Vorgaben ausgearbeitet:

- Neue Verordnung über Beiträge zur Kulturförderung VBK (in Kraft seit 1. Mai 2020), welche in 27 Artikeln im Detail regelt, nach welchen Grundsätzen die Gemeinde Beiträge zur Förderung der Kultur ausrichtet;
- Überarbeitete Version der "Grundsätze über die Ausrichtung von Beiträgen für Kinder und Jugendliche an Vereine und Organisationen im Freizeitbereich" (in Kraft seit 1.1.2021); diese wurden dem Parlament zusammen mit dem Bericht zur V2006 Motion (SP) „Verbindliche Grundlagen für die Pro-Kopf-Beiträge an Kinder- und Jugendvereine“ als Beilage zur Information beigelegt;
- Weisung 0.3 W 7 "Beiträge an Vereine oder an andere Organisationen" vom 15. Juni 2020, welche Beiträge wie Jubiläumsbeiträge, Apérospenden oder die Durchführung von Bundesfeiern an Könizer Vereine und Organisationen mit ideeller Zielsetzung regelt.

Die Ausrichtung von Beiträgen an Organisationen mit Leistungsvereinbarung ist in der Weisung 0.3 W 13 "Leistungsverträge in der Gemeinde Köniz: Mustervertrag und Vorgaben zur Aufsicht" geregelt (z.B. Könizer Bibliotheken, Kulturhof Schloss Köniz, Musikschule Köniz) und gehört somit nicht in diese Zusammenstellung. Auch Beiträge, die aufgrund einer vertraglich vereinbarten Leistung für die Ausführung einer Gemeindeaufgabe entrichtet werden (z.B. Neophyten-Bekämpfung durch die Pfadi, Quartier-Kompostierung) sowie Beiträge, die durch übergeordnetes Gesetz oder die VO vorgegeben sind (z.B. Hochstamm-Fünfliber), sind von den freiwillig bezahlten Beiträgen abzugrenzen.

4. Beurteilung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat schätzt die wichtige Arbeit und das in den meisten Fällen unentgeltliche grosse Engagement von zahlreichen Könizerinnen und Könizern in verschiedenen Organisationen und Vereinen. Die Könizer Vereine und Organisationen sind ein wichtiger Bestandteil für das gute Funktionieren und den Zusammenhalt in der Gemeinde und ihrer verschiedenen Ortsteile. Vielfältige kulturelle Angebote, das Mitmachen in Sportvereinen, die Durchführung von Sportveranstaltungen im Breiten- und Spitzensport, ein aktives Vereinsleben, gesellschaftliche Anlässe, Mitmachen in Jugendvereinen und zivilgesellschaftliche Initiativen machen eine Gemeinde lebenswert und tragen viel zur hohen Lebensqualität in Köniz bei.

Der Gemeinderat anerkennt auch das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, dass die Unterstützung von Vereinen und Organisationen transparent, nachvollziehbar, kohärent und systematisch und aufgrund von verbindlichen Vorgaben erfolgen soll.

Der Gemeinderat hat auf die verschiedenen Vorstösse der letzten Jahre reagiert und wie unter Kapitel 3 aufgeführt seit 2019 in wichtigen Bereichen neue klare und verbindliche Vorgaben beschlossen, insbesondere für Kulturbeiträge und Beiträge an Kinder und Jugendvereine, welche einen wichtigen Teil der Unterstützungsbeiträge der Gemeinde an Organisationen und Vereine ausmachen. Er ist aber bereit, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um Vorgaben klar zu regeln, die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten und die Transparenz zu fördern.

Aus Sicht des Gemeinderats ist ein Reglement für alle in der Verwaltung gesprochenen Beiträge jedoch der falsche Ansatz. Die oben beschriebenen Beiträge unterscheiden sich stark, sie haben beispielsweise verschiedene Voraussetzungen, verschiedene Destinatäre, verschiedene Zwecke etc. Auch wenn es vielleicht auf den ersten Blick wünschenswert erscheint, ist es bei näherem Hinsehen illusorisch, die verschiedenen Beiträge in einem einzigen Reglement übersichtlich und einfach zusammenzufassen. Ein Reglement, das wie in der Motion verlangt Details zu Ausmass, Art und Dauer der Unterstützung regelt, könnte den einzelnen Anliegen nicht mehr gerecht werden.

Bei der Beurteilung und Vergabe macht es einen grossen Unterschied, ob es sich um einen Beitrag ans Jugendparlament, einen Beitrag für die Meisterfeier eines Sportvereins, um einen Beitrag an eine Jubiläumsfeier eines Vereins, einen Beitrag an einen Ortsverein zur Durchführung der 1. August Feier, einen Beitrag an einen Jugendsportverein für die Teilnahme an einem Auslandsturnier oder einen Beitrag für eine Kulturveranstaltung handelt. Alle freiwillig geleisteten Beiträge nach gleichen Kriterien zu vergeben, ist nach Ansicht des Gemeinderats nicht sinnvoll umsetzbar.

Ganz ähnlich sieht es im Übrigen auch bei den Gebühren aus: Auch hier gibt es nicht ein einziges Reglement, sondern die Gebühren sind je nach Sachbereich in verschiedenen Reglementen geregelt (z.B. Bestattung und Friedhöfe, Abfall, Wasser, Abwasser und viele mehr). Auch hier wäre es nach dem Dafürhalten des Gemeinderats illusorisch, die ganze Thematik auf einfache und übersichtliche Art in einem einzigen Reglement regeln zu wollen.

Bei den Beiträgen kommt noch hinzu, dass aus rechtlichen Gründen häufig gar keine Grundlage in einem Reglement nötig ist. Denn vom Gesetzmässigkeitsprinzip her gelten für staatliche Leistungen geringere Anforderungen als für staatliche Eingriffe (wie sie z.B. Gebühren darstellen).

Zudem sind Organisationen und Vereine, insbesondere im freiwilligen Bereich/Milizbereich, ein sehr dynamisches Umfeld, das eine gewisse Flexibilität seitens der Gemeinde notwendig macht. Dies wäre auf Stufe Reglement nach Ansicht des Gemeinderats kaum möglich. Jede auch nur geringfügige Anpassung des Reglements müsste vom Parlament beschlossen werden, was eine rasche Reaktion auf sich verändernde Umstände verunmöglichen würde.

Gegen ein Reglement spricht für den Gemeinderat auch, dass daraus möglicherweise eine gewisse Anspruchshaltung entstehen könnte und somit Organisationen, welche die im Reglement festgelegten Kriterien erfüllen, eine Art "Recht auf Unterstützung" ableiten und einfordern könnten.

Auch eine Vereinheitlichung aller bereits existierender Weisungen, Richtlinien und Verträge zur Unterstützung von Organisationen und deren vollständige Abbildung im Reglement scheint dem Gemeinderat aufgrund der oben gemachten Ausführungen nicht zielführend bzw. nicht realistisch, da die Voraussetzungen sehr unterschiedlich sind.

Die Schaffung einer zentralen Stelle zur Umsetzung des Reglements erachtet der Gemeinderat ebenfalls als nicht sinnvoll, da jeweils themenspezifische Fachkompetenz verlangt ist: Kulturbeiträge sollten von der Fachstelle Kultur, Beiträge an Jugend- und Sportvereine von der Fachstelle Alter, Jugend und Sport, Jubiläumsbeiträge zentral von der Gemeindekanzlei beurteilt und gesprochen werden. Dabei wird die Entscheidungskompetenz anhand der geregelten Finanzkompetenz in der verantwortlichen Fachstelle/Abteilung festgelegt. Diese verschiedenen Beiträge zentral in einer Liste zusammenzuführen und immer zu aktualisieren wäre nach Ansicht des Gemeinderats mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden und nicht zweckmässig.

5. Fazit und Antrag zur Erheblicherklärung als Postulat

Der Gemeinderat anerkennt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre nach klaren Regelungen, mehr Nachvollziehbarkeit und Transparenz bei der Vergabe von freiwilligen Beiträgen. Er erachtet ein Reglement aber als nicht zielführend und verhältnismässig. Er ist der Meinung, dass dem Anliegen auf der Stufe Verordnung und Weisung Rechnung getragen werden kann. Dies gewährleistet, dass ohne zu grosse formale und bürokratische Vorgaben eine effiziente und zielgerichtete Unterstützung der zahlreichen Organisationen und Vereine, welche einen wichtigen Beitrag für das gute Funktionieren und den Zusammenhalt in der Gemeinde und ihrer verschiedenen Ortsteile leisten, ermöglicht wird.

Der Gemeinderat schlägt deshalb Folgendes vor:

- Die Vorgaben und Kriterien für alle Unterstützungsbeiträge sowie die Entscheidungskompetenzen, Zuständigkeiten und allfällige Controlling-Mechanismen werden auf Stufe Gemeinderat verbindlich beschlossen und zwar - je nach Thema - in Form einer Verordnung oder einer Weisung. Viele davon sind bereits realisiert. Für diejenigen Bereiche, bei denen der entsprechende Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung oder einer Weisung noch nicht vorliegt, wird dies nachgeholt.
- Die Verordnungen oder Weisungen werden öffentlich zugänglich gemacht. Sie schaffen Transparenz und gewährleisten Nachvollziehbarkeit. Auf Anfrage kann jederzeit Auskunft über konkrete geleistete Unterstützungsbeiträge eingeholt werden.
- Die Berichterstattung an das Parlament erfolgt spätestens bei der Abschreibung des vorliegenden Vorstosses 2120.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, 15. September 2021

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion der Stv. Gemeindeschreiberin vom 4. Juni 2021



Köniz, 4. Juni 2021 rc

V2120 Motion (EVP-glp-Mitte-Fraktion, FDP) "Die Gemeinde Köniz erstellt ein Reglement, wie Organisationen unterstützt werden"
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung 0.3 A 7 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentswurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, ein Reglement zu erarbeiten, welches die folgenden Punkte beinhaltet:

1. Kriterien, wie eine Organisation in den Kreis der Begünstigten gelangen kann.
2. Kriterien, welche die Art und das Ausmass der Unterstützung festlegt.
3. Kriterien, welche die Dauer der Unterstützung regeln.
4. Klare Regelung, wer welche Kompetenzen zur Bewilligung der Unterstützung hat.
5. Bereits existierende Weisungen, Richtlinien und Verträge sind in Bezug auf die Unterstützung von Organisationen zu vereinheitlichen und wenn möglich vollständig im neuen Reglement abzubilden.
6. Es ist eine Stelle zu benennen, welche für das Reglement und die Umsetzung zuständig ist.
7. Es ist sicher zu stellen, dass eine Liste aller begünstigten Organisationen in geeigneter Form geführt wird.
8. Das Parlament oder eine seiner Kommissionen wird in geeigneter Form über die obgenannte Liste informiert.

Gemäss Art. 44 Gemeindeordnung beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin

